

Grundsatzklärung nach § 6 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Das Gesetz über die unternehmerischen Pflichten in der Lieferkette vom 16 Juli 2021 (BGBl. 2021, S. 2959 ff. – "**LkSG**") verpflichtet Unternehmen, in ihren Lieferketten menschenrechtliche und bestimmte umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten. Seitens des Gesetzgebers wurde mit dem LkSG ein verbindlicher Rahmen für eine verantwortungsvolle und nachhaltige Wertschöpfung in der Lieferketten geschaffen.

Mit der nachstehenden Grundsatzklärung gemäß § 6 Abs. 2 LkSG bringt der Vorstand der ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG ("**ENERVIE**") das Selbstverständnis der ENERVIE und der mit ihr verbundenen Unternehmen zur Erfüllung der Anforderungen des LkSG zum Ausdruck und zeigt die seitens der ENERVIE ergriffenen Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten auf.

Mit der Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens stellen wir zudem sicher, dass das LkSG sowohl in unserem eigenen Geschäftsbetrieb als auch in unseren Lieferketten eingehalten wird. Im Rahmen des eingerichteten Verfahrens können Beschwerden und Hinweise auf Risiken und Verstöße im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten des LkSG gemeldet werden. Weitere Informationen zu Ansprechpartnern, den verfügbaren Beschwerdekanälen sowie Verfahren zur Wirksamkeitsprüfung etc. können unserer Verfahrensordnung entnommen werden, die hier auf unserer Internetseite hinterlegt ist: [2023_ENERVIE_Gruppe_Verfahrensordnung_Hinweisgebersystem_v3.pdf \(enervie-gruppe.de\)](#).

Grundsatzerklärung ENERVIE

Inhalt

1. Selbstverständnis und Verantwortung

2. Umsetzung des LkSG

- a. Risikomanagementsystem
- b. Risikoanalysen
- c. Präventions- und Abhilfemaßnahmen
- d. Hinweisgebersystem
- e. Präventionsmaßnahmen gegenüber mittelbaren Zulieferern
- f. Dokumentation und Berichterstattung

3. Inkrafttreten

1. Selbstverständnis und Verantwortung

Das Vertrauen der Kunden und Stakeholder in unser Unternehmen und in seine Produkte ist unser höchstes Gut. Es ist daher unsere gemeinsame Aufgabe, dieses Vertrauen durch integriertes und aufrichtiges Verhalten täglich neu zu sichern. Alle unserer Handlungen im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit als regionaler Energieversorger erfolgen, hinterfragen wir kontinuierlich auf Integrität, Gesetzeskonformität und soziale und gesellschaftliche Verantwortung.

Unser gemeinsames Werteverständnis wird in unserem Verhaltenskodex (<https://www.enervie-gruppe.de/Home/Wer-wir-sind/werte-compliance/compliance-und-verhaltenskodex.aspx>) zum Ausdruck gebracht. Die in dem Verhaltenskodex festgelegten Grundsätze sind für sämtliche Tochterunternehmen und Mitarbeiter der ENERVIE verbindlich.

Nicht weniger erwarten wir von unseren unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern. ENERVIE hat deshalb einen Lieferantenkodex erlassen. ENERVIE erwartet von seinen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern die Erfüllung der Anforderungen des Lieferantenkodex. Der Lieferantenkodex ist in seiner jeweils aktuellsten Fassung auf der Internetseite von ENERVIE abrufbar (<https://www.enervie-gruppe.de/Home/ENERVIE-in-der-Region/partnerschaften/einkaufsportal/unsere-einkaufsbedingungen.aspx>).

Mit der Unterzeichnung der Charta der Vielfalt (<https://www.enervie-gruppe.de/Home/medien/Aktuelles/enervie-gruppe-unterzeichnet-charta-der-vielfalt.aspx>) haben wir zudem bereits in der Vergangenheit ein klares Zeichen für Vielfalt und Toleranz im Arbeitsalltag gesetzt und die Wertschätzung aller Mitarbeitenden unabhängig von Alter, ethnischer Herkunft, Nationalität, Geschlecht, geschlechtlicher Identität, körperlichen und geistigen Fähigkeiten, Religion und Weltanschauung sowie sozialer Herkunft signalisiert.

Wir sehen uns darüber hinaus in besonderer Verantwortung, auf eine Verbesserung der weltweiten Menschenrechtssituation entlang unserer Lieferketten hinzuwirken und die Geschäftsbeziehungen mit Blick auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sozial zu gestalten. Wir achten die Menschenrechte und die Belange der Umwelt sowohl in unserem eigenen Geschäftsbereich als auch in unseren Wertschöpfungs- und Lieferketten und erwarten dies auch von unseren Lieferanten.

Mit dieser Grundsatzklärung möchten wir das Bekenntnis zu unseren Werten noch einmal bekräftigen. Gleichzeitig möchten wir unseren Mitarbeitenden und Geschäftspartnern eine klare Orientierung für ihr Handeln geben und das gemeinsame Vertrauen in uns und die gemeinsame Zusammenarbeit ausbauen und stärken.

2 Umsetzung des LkSG

ENERVIE ist verpflichtet, in seinen Lieferketten die im LkSG festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Dem trägt ENERVIE wie folgt Rechnung:

a. Risikomanagementsystem

In Umsetzung von § 4 Abs. 1 LkSG hat ENERVIE ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG eingerichtet. Das Risikomanagement dient dem Ziel, menschenrechtliche Risiken und Rechtsgutsverletzungen entlang der Lieferketten von ENERVIE zu identifizieren, zu verhindern, zu beenden oder, soweit möglich, zumindest zu minimieren.

Das Risikomanagement ist bei ENERVIE in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen verankert. Die zentrale Zuständigkeit für das Risikomanagement liegt bei ENERVIE im kaufmännischen Bereich beim Team Risikomanagement. Zudem wurde ein Risikomanagementbeauftragter für ENERVIE benannt, weil diese Stelle aus unserer Sicht am besten Einfluss auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken nehmen kann, die entlang der Lieferkette auftreten könnten.

Der Risikomanagementbeauftragte wird im Rahmen des Risikomanagements durch weitere Zentralfunktionen von ENERVIE laufend unterstützt. ENERVIE hat unter anderem einen Menschenrechtsbeauftragten ernannt, der die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG sicherstellen soll.

Den bei ENERVIE für das Risikomanagement zuständigen Stellen stehen die notwendigen Ressourcen zur Verfügung, damit sie ihre Aufgaben im Rahmen des Risikomanagements angemessen erfüllen können.

Der Vorstand von ENERVIE informiert sich regelmäßig, mindestens einmal im Geschäftsjahr, und darüber hinaus anlassbezogen über die Arbeit der bei ENERVIE für das Risikomanagement zuständigen Stellen.

b. Risikoanalysen

In Umsetzung von § 5 Abs. 1 LkSG führt ENERVIE regelmäßig und aus besonderem Anlass (zum Beispiel bei der erstmaligen Aufnahme von Geschäftsbeziehungen oder bei der wesentlichen Veränderung bestehender Geschäftsbeziehungen) Risikoanalysen durch, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei Zulieferern zu ermitteln, zu bewerten und zu priorisieren. Die Analyse dient als Grundlage, um wirksame Präventions- und Abhilfemaßnahmen festzulegen.

ENERVIE hat sich zu diesem Zweck zunächst einen Überblick über die eigenen Geschäftsbereiche und die Beschaffungsprozesse, über die Struktur und Akteure bei Zulieferern sowie über die wichtigen Personengruppen, die von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens betroffen sein können, verschafft.

Anschließend haben wir eine Risikoklassifizierung von Geschäftspartnern durchgeführt. Dabei haben wir nach Geschäftsfeldern, Standorten, Produkten bzw. Dienstleistungen und Herkunftsländern differenziert. In unsere Analyse sind Faktoren wie die politischen Rahmenbedingungen oder die besondere Schutzbedürftigkeit bestimmter Personengruppen eingeflossen. Ferner haben wir industriespezifische Parameter herangezogen und zudem Sanktionslistenprüfungen und Prüfungen auf bestehende Compliance-Meldungen durchgeführt. Zudem stehen wir im engen Austausch mit unseren Beteiligungsunternehmen und orientieren uns an den Best Practices im Markt und unserer Branche.

Auf der Basis dieser Risikoklassifizierung haben wir die identifizierten Risiken gewichtet und priorisiert. Dabei haben wir insbesondere die Eintrittswahrscheinlichkeit eines menschenrechtlichen bzw. umweltbezogenen Verstoßes und die Schwere seiner Folgen für die jeweils betroffenen Personen berücksichtigt. Entsprechend der sich ergebenden Risikoklassifizierung sind konkrete Maßnahmen definiert, um negative Auswirkungen aus der Geschäftstätigkeit sowie den Geschäftsbeziehungen auf die Menschenrechte und die Umwelt möglichst zu vermeiden und jedenfalls zu minimieren.

Um eine angemessene Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten in unserer Lieferkette sicherzustellen, betrachten wir im Rahmen unserer Risikoanalysen u. a. die nachfolgenden menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken:

- Zwangsarbeit (Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei)
- Unfaire Arbeitsbedingungen (Versäumnisse bei der Arbeitssicherheit, Gewalt gegen Arbeitskräfte, Verstoß gegen das Recht auf Koalitionsfreiheit)
- Diskriminierung (Verstöße gegen die Gleichbehandlung, unrechtmäßige Räumungen und Entziehungen, Verstöße gegen den gerechten Lohn/Mindestlohn)
- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Korruption und Bestechung
- Schädigung der Umwelt (ökologischer Schäden, die sich direkt auf den Menschen auswirken z. B. Wasserverschmutzungen, Luftverschmutzungen)
- Einschränkung der Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker
- Einschränkung von Landrechten
- Einschränkung von Zugang zu Bildung

Wir aktualisieren unsere Risikoanalyse und die Risikoklassifizierung laufend. Dabei berücksichtigen wir unter anderem Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken, die wir über unser Hinweisgebersystem erhalten. ENERVIE trägt dafür Sorge, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse an die maßgeblichen Entscheidungsträger im Unternehmen kommuniziert werden.

c. Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Um die Pflichten aus § 6 Abs. 3 bis 5 LkSG zu erfüllen, bedient ENERVIE sich vor allem des für alle Mitarbeiter von ENERVIE verbindlichen Verhaltenskodex sowie des für alle

direkten Zulieferer verbindlichen Lieferantenkodex. Außerdem führen wir vor der erstmaligen Aufnahme von Geschäftsbeziehungen und bei jeder wesentlichen Veränderung einer Geschäftsbeziehung eine Risikoanalyse durch.

Jeder unserer Mitarbeiter ist zur Einhaltung des Verhaltenskodex verpflichtet. Alle unsere Mitarbeiter erhalten Schulungen betreffend ihre Pflichten aus dem Verhaltenskodex und das rechtmäßige, verantwortungsvolle und ethische Verhalten, das wir von ENERVIE-Mitarbeiter und allen Beteiligungsunternehmen erwarten. Besteht der Verdacht eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex, kann dies über unser Hinweisgebersystem gemeldet werden. Verstöße gegen den Verhaltenskodex können disziplinarische Maßnahmen bis hin zur Entlassung nach sich ziehen.

Nicht weniger gilt nach dem Lieferantenkodex für unsere unmittelbaren Zulieferer. Jeder Zulieferer hat danach alle jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen einzuhalten. Ferner muss er sicherstellen, dass seine Vorlieferanten (also die mittelbaren Zulieferer von ENERVIE) den Lieferantenkodex einhalten. Verstößt ein Zulieferer gegen diese Verpflichtungen, wird ENERVIE die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergreifen, um den pflichtwidrigen Zustand zu beenden. ENERVIE hat nach dem Lieferantenkodex das Recht, zu überprüfen, inwiefern der Lieferantenkodex eingehalten wird. Als Mittel stehen unter anderem die Selbstauskunft des Zulieferers, Auskunft durch Dritte, Vorlage von Zertifikaten sowie die Erlaubnis die Einhaltung des Lieferantenkodex durch Audits vor Ort zur Verfügung. Nach dem Lieferantenkodex ist ENERVIE berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit einem unmittelbaren Zulieferer zu beenden, der nicht nachweisen kann, den Lieferantenkodex beachtet zu haben.

Wir überprüfen jährlich sowie aus besonderem Anlass die Wirksamkeit der von uns getroffenen Präventionsmaßnahmen und passen diese an, soweit die Überprüfung dazu Anlass gibt. Ergeben die Erkenntnisse aus den von ENERVIE durchgeführten Risikoanalysen, dass ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko besteht oder eine Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten eingetreten ist, ergreift ENERVIE gemäß § 7 LkSG die erforderlichen und angemessenen Abhilfemaßnahmen, um das Risiko bzw. die Verletzung zu beseitigen oder wenigstens zu minimieren. Art und Umfang der einzelnen Abhilfemaßnahmen richten sich nach der Art und dem Ausmaß des Risikos bzw. der Verletzung. Wenn es keine weniger schwerwiegenden, gleich geeigneten Maßnahmen gibt, um ein Risiko oder eine Verletzung zu beseitigen, kann ENERVIE als letztes Mittel eigene Mitarbeiter entlassen oder die Geschäftsbeziehung mit Zulieferern beenden. Wir überprüfen nach Abschluss einer Maßnahme sowie jährlich und aus besonderem Anlass die Wirksamkeit der von uns getroffenen Abhilfemaßnahmen und passen diese an, soweit die Überprüfung dazu Anlass gibt.

d. Hinweisgebersystem

Sowohl internen als auch externen Hinweisgebern (eingeschlossen der Mitarbeiter von unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer i.S.d. LkSG) bieten wir die Möglichkeit, vom LkSG erfasste Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen Umweltschutzbestimmungen zu melden. Eine Meldung ist dabei auch anonym möglich. Eine vertrauliche Behandlung der Meldung ist gewährleistet. Den gemeldeten Hinweisen gehen wir

gewissenhaft nach. Unser Beschwerdeverfahren wird ausführlich in unserer öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung beschrieben, die auf der Internetseite der ENERVIE hier abrufbar ist: [2023 ENERVIE Gruppe Verfahrensordnung Hinweisgebersystem v3.pdf \(enervie-gruppe.de\)](#).

e. Präventionsmaßnahmen gegenüber mittelbaren Zulieferern

Seinen Sorgfaltspflichten aus § 9 LkSG kommt ENERVIE dadurch nach, dass sich die unmittelbaren Zulieferer von ENERVIE in dem Lieferantenkodex dazu vertraglich verpflichten, sicherzustellen, dass auch ihre Vorlieferanten (also die mittelbaren Zulieferer von ENERVIE) den Lieferantenkodex einhalten. Verstößt ein Zulieferer gegen diese Verpflichtungen, wird ENERVIE die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergreifen, um den pflichtwidrigen Zustand zu beenden. Nach dem Lieferantenkodex ist ENERVIE berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit einem unmittelbaren Zulieferer zu beenden, der nicht nachweisen kann, den Lieferantenkodex beachtet zu haben.

f. Dokumentation und Berichterstattung

Seinen Sorgfaltspflichten aus § 10 Abs. 1 LkSG kommt ENERVIE dadurch nach, dass Risikoanalysen, Abhilfemaßnahmen und sonstige Maßnahmen nach dem LkSG unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben laufend dokumentiert werden. Den jährlichen Bericht nach § 10 Abs. 2 LkSG veröffentlichen wir innerhalb der ersten vier Monate nach dem Schluss eines Geschäftsjahres für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei auf der Internetseite von ENERVIE unter [ENERVIE - Downloads \(enervie-gruppe.de\)](#).

3. Inkrafttreten

Diese Grundsatzerklärung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.



Erik Höhne
Vorstandssprecher,
Vorstand Erzeugung,
Finanzen, Handel und Vertrieb



Volker Neumann
Vorstand Netze, Personal und
kommunales Netzwerkmanagement